

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33	MITTWOCH, DEN 5. SEPTEMBER	2001
-----------------	----------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 2001	Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren .....	315

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren

Vom 28. August 2001

Auf Grund von § 14 Absatz 4 und § 18 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), wird verordnet:

#### Inhaltsübersicht

Erster Teil	Dritter Teil
<b>Allgemeines</b>	<b>Organisation einer Freiwilligen Feuerwehr</b>
§ 1 Organisatorische Einordnung und Aufbau	§ 13 Leitung
§ 2 Namensführung	§ 14 Wehrversammlung
§ 3 Inneres Gefüge	§ 15 Einberufung der Wehrversammlung
§ 4 Einsätze	§ 16 Beschlussfassung
§ 5 Betätigung auf anderen Gebieten	
§ 6 Mitgliedschaft in Feuerwehrverbänden	Vierter Teil
§ 7 Kameradschaftskassen	<b>Führungskräfte und Funktionen</b>
§ 8 Auflösung	§ 17 Führungskräfte
	§ 18 Berufungsgrundsätze
Zweiter Teil	§ 19 Passives Wahlrecht
<b>Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr</b>	§ 20 Wahlversammlung und Leitung von Wahlen
§ 9 Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr	§ 21 Vorbereitung der Wahl
§ 10 Einsatzabteilung	§ 22 Durchführung der Wahl
§ 11 Ehrenabteilung	§ 23 Erneute Wahlversammlung
§ 12 Spielmanns- und Musikzüge	§ 24 Anfechtung von Wahlen

- § 25 Landesbereichsführung
- § 26 Direktionsbereichsführung
- § 27 Bereichsführung
- § 28 Wehrführung
- § 29 Vertretung
- § 30 Funktionen

#### Fünfter Teil

#### Ernennung und Dienstgrade

- § 31 Ernennungsgrundsätze
- § 32 Ernennungsvoraussetzungen
- § 33 Entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 34 Dienstgrade und Dienstgradabzeichen

#### Sechster Teil

#### Rechte und Pflichten

- § 35 Pauschaler Anerkennungsbeitrag
- § 36 Ausschlussfrist
- § 37 Übertritt
- § 38 Einzelpflichten
- § 39 Urlaub
- § 40 Dienstverhinderung
- § 41 Ruhen von Rechten und Pflichten

#### Erster Teil Allgemeines

##### § 1

#### Organisatorische Einordnung und Aufbau

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Einrichtungen der zuständigen Behörde und unterliegen deren Dienst- und Fachaufsicht. Sie bilden mit der Berufsfeuerwehr die Verwaltungseinheit Feuerwehr.

(2) Freiwillige Feuerwehren sind zu Bereichen und Bereiche zu Direktionsbereichen zusammenzufassen. Sie bilden einen Landesbereich.

##### § 2

#### Namensführung

(1) Freiwillige Feuerwehren sollen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ verbunden mit dem Namen eines Ortsteils führen, in dem das ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesene Einsatz- oder Einzugsgebiet liegt.

(2) Der Landesbereich als Zusammenschluss der Freiwilligen Feuerwehren führt die Bezeichnung „Landesbereich der Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs“.

##### § 3

#### Inneres Gefüge

Das innere Gefüge der Freiwilligen Feuerwehren beruht auf Freiwilligkeit und Selbstverwaltung, soweit durch Rechtsvorschrift, auf der Grundlage einer derartigen Vorschrift oder nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

#### Siebenter Teil

#### Dienstbetrieb und Ausbildung

- § 42 Dienstbetrieb
- § 43 Aus- und Fortbildung
- § 44 Ausbildungsergebnis

#### Achter Teil

#### Jugendfeuerwehren

- § 45 Namensführung der Jugendfeuerwehren
- § 46 Aufgaben der Jugendfeuerwehren
- § 47 Inneres Gefüge der Jugendfeuerwehren
- § 48 Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
- § 49 Rechtsstellung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren
- § 50 Jugendfeuerwehrversammlung
- § 51 Jugendausschuss
- § 52 Führungskräfte der Jugendfeuerwehren
- § 53 Leitung der Jugendfeuerwehren im Landesbereich
- § 54 Leitung der Jugendfeuerwehren im Direktionsbereich
- § 55 Leitung der Jugendfeuerwehr
- § 56 Jugendvertretung

#### Neunter Teil

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 57 Übergangsvorschrift
- § 58 In-Kraft-Treten und Aufhebung von Vorschriften

##### § 4

#### Einsätze

(1) Die Berufsfeuerwehr bestimmt den Einsatz Freiwilliger Feuerwehren und regelt Art und Umfang ihrer Einsätze. Unberührt bleibt das Recht Freiwilliger Feuerwehren, von sich aus unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 217), zu treffen.

(2) Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen.

##### § 5

#### Betätigung auf anderen Gebieten

Freiwillige Feuerwehren dürfen sich im Rahmen von § 3 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes auf kulturellen, sportlichen und sozialen Gebieten betätigen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren dürfen Förderkreise einrichten, betreiben und ihnen beitreten.

##### § 6

#### Mitgliedschaft in Feuerwehrverbänden

Der Landesbereich darf mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg Feuerwehrverbänden auf Bundesebene als Mitglied beitreten.

## § 7

## Kameradschaftskassen

(1) Jede Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr muss zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse einrichten. Einnahmen können insbesondere etwaige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen sein. Alle anderen Abteilungen dürfen Kameradschaftskassen einrichten.

(2) Die Kassenmittel, die eigenverantwortlich verwaltet werden, sollen gemeinschaftliches Vermögen der jeweiligen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Einzelne Angehörige haben keinen Auseinandersetzungsanspruch.

## § 8

## Auflösung

Freiwillige Feuerwehren sind von der zuständigen Behörde insbesondere dann aufzulösen, wenn ihre Einsatzfähigkeit wiederholt für nicht unerhebliche Zeiträume nicht sichergestellt war oder dauernd nicht gewährleistet erscheint. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Landesbereichsführung und der Direktionsbereichsführungen einzuholen.

## Zweiter Teil

## Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr

## § 9

## Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Jede Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in eine Einsatz- und eine Ehrenabteilung. Freiwillige Feuerwehren dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde und der jeweils zuständigen Führungskräfte des Landesbereichs Jugendfeuerwehren sowie Spielmanns- und Musikzüge aufstellen.

(2) Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung und der zuständigen Direktionsbereichsführung kann die zuständige Behörde Jugendfeuerwehren sowie Spielmanns- und Musikzüge aus wichtigem Grund auflösen. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Wehrversammlung sowie im Falle der beabsichtigten Auflösung einer Jugendfeuerwehr die Stellungnahme der Landesjugendfeuerwehrwartin oder des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrversammlung einzuholen.

## § 10

## Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung gehören alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr an, die aktiven Feuerwehrdienst leisten.

(2) Die Personalstärke der Einsatzabteilungen wird von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bestimmt. Eine Einsatzabteilung soll in der Regel aus nicht mehr als 42 Angehörigen bestehen. Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung kann von der Regelhöchststärke abgewichen werden.

## § 11

## Ehrenabteilung

Der Ehrenabteilung gehören alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr an, die

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. als Führungskräfte ihre Funktion zur Verfügung gestellt haben oder nicht wiedergewählt worden sind und keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten,
3. nach einer Zugehörigkeit von mindestens 20 Jahren zur Ehrenabteilung übergetreten sind, weil sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten dürfen.

Vom Erfordernis der Mindestzugehörigkeit nach Satz 1 Nummer 3 kann die zuständige Bereichsführung im Einvernehmen mit der zuständigen Direktionsbereichsführung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 12

## Spielmanns- und Musikzüge

Spielmanns- und Musikzüge fördern die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren auf kulturellem Gebiet. Sie können auch aus Personen bestehen, die nicht Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg sind. Ihre Mitwirkung regelt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## Dritter Teil

## Organisation einer Freiwilligen Feuerwehr

## § 13

## Leitung

Jede Freiwillige Feuerwehr wird von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet.

## § 14

## Wehrversammlung

(1) Jede Freiwillige Feuerwehr hat eine Wehrversammlung zu bilden. Sie besteht aus den Angehörigen der Einsatzabteilung. Den Vorsitz führt die Wehrführerin oder der Wehrführer. Angehörige anderer Abteilungen dürfen in der Regel mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme von Angehörigen anderer Abteilungen trifft der Vorsitz bei der Einberufung.

(2) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn einer Versammlung beauftragt der Vorsitz eine Angehörige oder einen Angehörigen der Einsatzabteilung mit der Protokollführung. Die Niederschrift muss mindestens

1. das Datum und den Ort der Sitzung,
2. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Art und Weise der Abstimmung sowie
7. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen für die Dauer von vier Wochen im Feuerwehrhaus auszuhängen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Wehrversammlung.

## § 15

## Einberufung der Wehrversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss die Wehrführerin oder der Wehrführer eine ordentliche Versammlung einberufen. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind hierzu unter Angabe von Versammlungsort und -beginn sowie der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang im Feuerwehrhaus einzuladen. Auf der ordentlichen Wehrversammlung sind insbesondere Rechenschafts- und Kassenberichte zu behandeln sowie die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu wählen.

(2) Eine außerordentliche Wehrversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung unter Angabe der Gründe es verlangt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung von der Wehrführerin oder dem Wehrführer durch Aushang im Feuerwehrhaus einzuberufen und innerhalb der nachfolgenden vier Wochen durchzuführen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage im Feuerwehrhaus auszuhängen oder allen Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich bekannt zu geben. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Wehrführung eine außerordentliche Wehrversammlung mündlich einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung bei einer durch Aushang des Dienstplans bekannt gegebenen Dienstveranstaltung anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit einer ordentlichen Wehrversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist eine erneute Wehrversammlung nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 einzuberufen.

## § 16

## Beschlussfassung

(1) Die Wehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Eine erneute Versammlung nach § 15 Absatz 3 ist, mit Ausnahme der Beschlüsse nach Absatz 5, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Versammlung zum in der Einladung angegebenen Zeitpunkt und trifft die Feststellung über die Beschlussfähigkeit. Sie oder er unterbricht die Versammlung für längstens 60 Minuten, wenn sie nicht beschlussfähig ist, und beendet die Versammlung, wenn die Beschlussfähigkeit auch nach Ablauf der Unterbrechung nicht feststellbar ist.

(2) Die Wehrversammlung beschließt über sämtliche Angelegenheiten im Rahmen der ihr durch Gesetz, aufgrund eines derartigen Gesetzes oder nachfolgender Regelungen zugewiesenen Selbstverwaltung, insbesondere über

1. Stellungnahmen zu Anträgen auf befristete Aufnahme und auf Aufnahme auf unbestimmte Zeit,
2. Stellungnahmen zu Anträgen von Angehörigen der Wehr auf Übertritt in eine andere Abteilung der Wehr,
3. die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl einer Jugendfeuerwehrwartin oder eines Jugendfeuerwehrwartes, die nicht Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind, bei der die Jugendfeuerwehr eingerichtet ist,
4. die Verwaltung und Prüfung ihrer Kameradschaftskasse sowie die Verwendung der Kassenmittel,
5. die Erhebung von Beiträgen zu ihrer Kameradschaftskasse,
6. die Aufstellung einer Jugendfeuerwehr sowie eines Spielmanns- und Musikzuges,

7. das Verlangen auf Entlassung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
8. die Stellungnahme zu einer von der zuständigen Behörde beabsichtigten Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer Jugendfeuerwehr oder ihres Spielmanns- und Musikzuges.

(3) Jede und jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur innerhalb der Wehrversammlung ausgeübt werden; eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn jemand der anwesenden Stimmberechtigten es beantragt.

(4) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(5) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummern 1, 5, 7 und 8 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung.

(6) Beschlüsse der Wehrversammlung können von den Stimmberechtigten bis zum Ablauf der Aushangfrist (§ 14 Absatz 2 Satz 4) schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde angefochten werden.

## Vierter Teil

## Führungskräfte und Funktionen

## § 17

## Führungskräfte

(1) Führungskräfte des Landesbereiches sind:

1. die Landesbereichsführerin oder der Landesbereichsführer,
2. die Direktionsbereichsführerinnen und Direktionsbereichsführer,
3. die Bereichsführerinnen und Bereichsführer,
4. die Wehrführerinnen und Wehrführer,
5. die Führungskräfte der Jugendfeuerwehren (§ 52)

sowie deren Vertretung. Die Amtszeit der Führungskräfte nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 beträgt sechs Jahre. Die jeweilige Amtszeit beginnt mit der Berufung.

(2) Die Regelungen dieses Teils finden auf die Führungskräfte der Jugendfeuerwehren nur Anwendung, soweit dies in den §§ 52 bis 55 bestimmt ist.

(3) Führungskräfte der taktischen Einheiten der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr sind Zug-, Gruppen- und Truppführerinnen und -führer. Auf diese Führungskräfte finden die nachfolgenden Regelungen dieses Teils mit Ausnahme von § 18 Absätze 1 bis 3 und 5 keine Anwendung.

## § 18

## Berufungsgrundsätze

(1) Jeder und jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren steht der Zugang zu Führungsfunktionen offen, wenn sie oder er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(2) Die Übernahme von Führungsfunktionen ist freiwillig.

(3) Die Berufung zu einer Führungskraft ist nur zulässig, wenn eine freie Stelle vorhanden ist.

(4) Zu einer Führungskraft darf nur berufen werden, wer ordnungsgemäß gewählt worden ist, seine Wahl angenommen hat und die von der zuständigen Behörde für die jeweilige Führungsfunktion festgelegten Lehrgangsvoraussetzungen erfüllt. Werden Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Frist von zwei Jahren für die Nachholung zu setzen, und die Berufung hat unter Vorbehalt zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(5) Führungskräfte können aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben von Einsätzen, Übungen oder Fortbildungsveranstaltungen, abberufen werden. Auf ihr Verlangen sollen sie abberufen werden.

(6) Berufungen und Abberufungen erfolgen durch die zuständige Behörde. Vor der Entscheidung über die Abberufung einer Führungskraft ist die Stellungnahme der jeweils übergeordneten Führungskräfte des Landesbereichs einzuholen.

#### § 19

##### Passives Wahlrecht

(1) Zu einer Führungskraft ist nur wählbar, wer mindestens sechs Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat und der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Im Einvernehmen mit den jeweils übergeordneten Führungskräften des Landesbereichs kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von der Mindestdienstzeit zulassen.

(2) Zur Direktionsbereichsführerin oder zum Direktionsbereichsführer sind nur Angehörige aus dem jeweiligen Direktionsbereich, zur Bereichsführerin oder zum Bereichsführer nur Angehörige aus dem jeweiligen Bereich sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer und zu deren Vertretung nur Angehörige der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr wählbar.

(3) Zur Vertreterin oder zum Vertreter einer Direktionsbereichsführerin oder eines Direktionsbereichsführers sind nur Bereichsführerinnen und Bereichsführer aus dem jeweiligen Direktionsbereich sowie zur Vertreterin oder zum Vertreter einer Bereichsführerin oder eines Bereichsführers nur Wehrführerinnen und Wehrführer aus dem jeweiligen Bereich wählbar.

(4) Die Wiederwahl von Führungskräften ist zulässig.

#### § 20

##### Wahlversammlungen und Leitung von Wahlen

(1) Führungskräfte werden von Wahlversammlungen gewählt.

(2) Wahlberechtigt in der Wahlversammlung sind für die Wahl

1. der Landesbereichsführerin oder des Landesbereichsführers und deren Vertretung:  
die Landesbereichsführerin oder der Landesbereichsführer, die Direktionsbereichsführerinnen und Direktionsbereichsführer, die Bereichsführerinnen und Bereichsführer, die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart sowie deren Vertretung,
2. einer Direktionsbereichsführerin oder eines Direktionsbereichsführers und deren Vertretung:  
die jeweilige Direktionsbereichsführerin oder der jeweilige Direktionsbereichsführer, die Bereichsführerinnen und Bereichsführer des jeweiligen Direktionsbereiches sowie deren Vertretung,

3. einer Bereichsführerin oder eines Bereichsführers und deren Vertretung:  
die jeweilige Bereichsführerin oder der jeweilige Bereichsführer, die Wehrführerinnen und Wehrführer des jeweiligen Bereiches sowie deren Vertretung,

4. einer Wehrführerin oder eines Wehrführers und deren Vertretung:  
die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl

1. der Landesbereichsführerin oder des Landesbereichsführers und deren Vertretung sind:  
die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr oder deren Vertretung,
2. der Direktionsbereichsführerinnen und Direktionsbereichsführer sowie deren Vertretung:  
die Landesbereichsführerin oder der Landesbereichsführer oder deren Vertretung,
3. der Bereichsführerinnen und Bereichsführer sowie deren Vertretung:  
die zuständige Direktionsbereichsführerin oder der zuständige Direktionsbereichsführer oder deren Vertretung,
4. der Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertretung:  
die zuständige Bereichsführerin oder der zuständige Bereichsführer oder deren Vertretung.

Bei gleichzeitiger Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und deren Vertretung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung für die Wahlen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 durch die jeweilige Führungskraft der nächsthöheren Führungsebene.

(4) Wahlleiterin oder Wahlleiter kann nicht sein, wer selbst für die Wahl kandidiert.

(5) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

#### § 21

##### Vorbereitung der Wahl

(1) Die Ankündigung der Wahl mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen und die Einladung zur Wahl mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge haben schriftlich zu erfolgen. Bei der Wahl der Wehrführung und deren Vertretung können diese Wahlvorbereitungen durch Aushang im Feuerwehrhaus vorgenommen werden. Die zuständige Behörde trifft nähere Regelungen über die einzuhaltenden Fristen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur von den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform.

#### § 22

##### Durchführung der Wahl

(1) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlleitung hat vor Wahlbeginn eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zu bestimmen. Die Niederschrift muss Angaben über den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Wahlversammlung, die Namen der erschienenen Wahlberechtigten, die Abstimmungsergebnisse sowie das Wahlergebnis enthalten. Sie ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich in der Wahlversammlung ausgeübt werden; Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe eines Stimmzettels. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt hat. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten diese Mehrheit oder wird die Wahl nicht angenommen, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erlangt.

(5) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung vor Beendigung der Wahlversammlung verkündet.

#### § 23

##### Erneute Wahlversammlung

(1) Nehmen an einer Wahlversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten teil oder ist auch nach dem zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt worden, so ist zu einer erneuten Wahlversammlung einzuladen. Die zuständige Behörde trifft nähere Regelungen über die einzuhaltenden Fristen.

(2) Nehmen an der erneuten Wahlversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten teil, oder erhält bei beiden Wahlgängen dieser Wahl wiederum keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, hat die zuständige Behörde auf Vorschlag der Wahlleitung für die Dauer von längstens zwei Jahren eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten kommissarisch zu berufen, die oder der das passive Wahlrecht für die jeweilige Führungsfunktion besitzt.

#### § 24

##### Anfechtung von Wahlen

Eine Wahl kann von den Wahlberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift und unter Angabe der Gründe gegenüber der zuständigen Behörde angefochten werden.

#### § 25

##### Landesbereichsführung

(1) Die Landesbereichsführerin oder der Landesbereichsführer leitet den Landesbereich (Landesbereichsführung) und übt im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr die Dienstaufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren aus. Die Aufsicht über die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren übt sie oder er im Auftrag der Branddirektionen aus. Sie oder er vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Leitung der Feuerwehr und nach außen. Gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist die Landesbereichsführung weisungsbefugt.

(2) Für die Durchführung und zur Unterstützung der Aufgaben der Landesbereichsführung ist bei der zuständigen Behörde eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Landesbereichsführung ist für die ordnungsgemäße Verwendung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich.

(4) Die Landesbereichsführung beruft jährlich eine Jahreshauptversammlung der Führungskräfte des Landesbereichs ein.

(5) In Einsatzfunktionen ist die Landesbereichsführung Mitglied der Feuerwehr-Einsatzleitung.

#### § 26

##### Direktionsbereichsführung

(1) Die Direktionsbereichsführerin oder der Direktionsbereichsführer leitet den Direktionsbereich (Direktionsbereichsführung) und übt im Auftrag der Landesbereichsführung die Aufsicht über die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren ihres oder seines Direktionsbereiches aus. Die Direktionsbereichsführung ist gegenüber der Landesbereichsführung für die ordnungsgemäße Durchführung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren ihres Direktionsbereiches verantwortlich und vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren ihres Direktionsbereiches gegenüber der zuständigen Branddirektion und der Landesbereichsführung. Die Direktionsbereichsführung ist gegenüber den ihr unterstellten Führungskräften und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren weisungsbefugt.

(2) In Einsatzfunktionen ist die Direktionsbereichsführung Mitglied von Stäben und Einsatzleitungen.

#### § 27

##### Bereichsführung

(1) Die Bereichsführerin oder der Bereichsführer leitet den Bereich (Bereichsführung). Die Bereichsführung ist gegenüber der Direktionsbereichsführung für die Einsatzfähigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren ihres Bereiches verantwortlich und vertritt die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren ihres Bereiches gegenüber der Direktionsbereichsführung. Die Bereichsführung ist gegenüber den Angehörigen der ihr unterstellten Freiwilligen Feuerwehren weisungsbefugt.

(2) In Einsatzfunktionen führt die Bereichsführung Verbände oder ist Mitglied von Führungsgruppen und Stäben.

#### § 28

##### Wehrführung

(1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer ist im Rahmen ihrer oder seiner Leitungsfunktion nach § 13 (Wehrführung) insbesondere für die Einsatzfähigkeit, die ordnungsgemäße Durchführung der Einsätze und Übungen, der Aus- und Fortbildung sowie der Selbstverwaltungsangelegenheiten ihrer oder seiner Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich. Die Wehrführung regelt die Teilnahme der Angehörigen der Einsatzabteilung am Einsatzdienst, schlägt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vor und vertritt die Interessen ihrer Freiwilligen Feuerwehr, Jugendfeuerwehr sowie ihres Spielmanns- und Musikzuges gegenüber der Bereichsführung. Gegenüber den ihr unterstellten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist sie weisungsbefugt.

(2) In Einsatzfunktionen führt die Wehrführung taktische Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges oder ist Mitglied von Führungsgruppen.

#### § 29

##### Vertretung

Die Aufgaben einer Führungskraft übernimmt bei ihrer Verhinderung deren Vertretung. Bei gleichzeitiger Verhinderung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung, mit Ausnahme der

Leitung von Wahlen nach § 20 Absatz 3, durch eine von der zu vertretenden Führungskraft zu bestimmende Ersatzvertretung.

### § 30

#### Funktionen

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ohne Führungsfunktionen, denen unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Erfüllung bestimmter Funktionen übertragen worden ist.

(2) Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung bestimmt die zuständige Behörde Bezeichnungen, Art und Umfang der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

(3) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### Fünfter Teil

#### Ernennung und Dienstgrade

### § 31

#### Ernennungsgrundsätze

(1) Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

(2) Einer Ernennung bedarf es

1. zur ersten Verleihung eines Dienstgrades,
2. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(3) Die Ernennung erfolgt schriftlich durch die zuständige Behörde und wird mit Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

(4) Die Verleihung der Führungsdienstgrade für Führungskräfte und deren Vertretung erfolgt auf Zeit für die Dauer der Dienstausbildung.

### § 32

#### Ernennungsvoraussetzungen

(1) Eine Ernennung ist nur zulässig, wenn eine freie Stelle vorhanden ist und

1. im Falle der ersten Verleihung eines Dienstgrades die im § 10 des Feuerwehrgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. im Falle der Verleihung eines höheren Dienstgrades die von der zuständigen Behörde festgelegte Dienstzeit erreicht und die von ihr vorgeschriebenen Lehrgangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Führungsdienstgrade für Führungskräfte und deren Vertretung dürfen nur verliehen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Berufung als Führungskraft erfüllt sind.

### § 33

Entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Folgende Vorschriften des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend:

1. § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 über die Nichtigkeit der Ernennung,

2. § 13 Absätze 1 und 2 über die Rücknahme der Ernennung,
3. § 14 Absatz 1 über das Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften,
4. § 15 über die Gültigkeit von Amtshandlungen bei Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung.

### § 34

#### Dienstgrade und Dienstabzeichen

(1) Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung bestimmt die zuständige Behörde die bei den Freiwilligen Feuerwehren einschließlich ihrer Zusammenschlüsse zu verwendenden Dienstgrade und zu tragenden Dienstgradabzeichen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach ihrem Ausscheiden als Führungskraft, Führungskraft der Jugendfeuerwehr, Funktionsträgerin oder Funktionsträger den ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Dienstgrad, wenn sie weiterhin aktiven Feuerwehrdienst leisten.

(3) Bei einem Übertritt in die Ehrenabteilung darf der höchste während des aktiven Feuerwehrdienstes erlangte Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) angenommen werden.

(4) Mit der Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnisses verlieren Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienstgrad.

### Sechster Teil

#### Rechte und Pflichten

### § 35

#### Pauschaler Anerkennungsbeitrag

Der pauschale Anerkennungsbeitrag, den erwerbstätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren nach § 14 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes erhalten, wird auf 26 Euro je angefangene Stunde der durch den Feuerwehrdienst versäumten Arbeitszeit und auf höchstens 230 Euro je Tag festgesetzt.

### § 36

#### Ausschlussfrist

Anträge auf Zahlung eines pauschalen Anerkennungsbeitrages (§ 14 Absatz 4 Feuerwehrgesetz) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der einzelnen Dienstleistung oder der Arbeitsunfähigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Ersatz notwendiger barer Auslagen (§ 14 Absatz 6 Feuerwehrgesetz) sowie für Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen und weitergewährter Arbeitsentgelte (§ 15 Feuerwehrgesetz).

### § 37

#### Übertritt

(1) Der Übertritt einer oder eines Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr in eine andere Abteilung ihrer oder seiner Wehr bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Direktionsbereichsführung, der zuständigen Bereichsführung und der Wehrversammlung einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Zustimmung zum Übertritt in die Ehrenabteilung ist zu erteilen bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im

Sinne von § 11 Satz 1 Nummern 1 und 2. Absatz 2 Satz 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

### § 38

#### Einzelpflichten

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,

1. sich gegenüber Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten sowie die Ziele und Aufgaben der Feuerwehr zu fördern,
2. an Einsätzen, Wehrversammlungen, von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben,
3. den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen,
4. die Vorschriften für den Feuerwehrdienst und die Beschlüsse ihrer Wehrversammlung zu beachten,
5. sich durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,
6. die ihnen anvertrauten Ausstattungsgegenstände sicher aufzubewahren, zu pflegen, nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und sie der zuständigen Behörde nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben,
7. der zuständigen Behörde
  - a) jede Veränderung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
  - b) durch Ausübung oder aus Anlass ihres Dienstes erlittene Körper- und Sachschäden,
  - c) Verluste und Schäden an ihrer persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehren,
  - d) die von ihnen durch Ausübung oder aus Anlass des Dienstes verursachten Fremdschäden,
  - e) jedes Ereignis, das strafrechtliche Ermittlungen gegen sie nach sich gezogen hat,
 unverzüglich anzuzeigen,
8. bei Zugehörigkeit zu Spielmanns- und Musikzügen regelmäßig an den musikalischen Übungs- und Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach Absatz 1 Nummer 2 haben Vorrang gegenüber den sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Spielmanns- und Musikzug ergebenden Pflichten.

### § 39

#### Urlaub

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind während der Dauer ihres jährlichen Erholungsurlaubes von ihrer Dienstleistungspflicht befreit.

(2) Im Einvernehmen mit den jeweils übergeordneten Führungskräften kann die zuständige Behörde Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit auf Antrag bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren Sonderurlaub gewähren, wenn sie mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt des Feuerwehrdienstes befinden.

(3) In persönlichen Härtefällen kann Sonderurlaub bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

(4) Bei Gewährung von Sonderurlaub von mehr als einem Jahr kann die zuständige Behörde Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auferlegen, an Aus- und Fortbildungen teilzunehmen, um den Stand ihrer Ausbildung vor Beginn des Sonderurlaubes wiederherzustellen.

### § 40

#### Dienstverhinderung

(1) Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren außer in den Fällen des § 39 nur befreit, soweit sie vorrangigen anderen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben in den in Absatz 1 genannten Fällen die Gründe für ihr Fernbleiben von

1. Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen rechtzeitig vorher,
2. Einsätzen, soweit absehbar vorher, im Übrigen unverzüglich nach Einsatzende

ihrer Wehrführung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 2 bestehen für Führungskräfte gegenüber ihren Vorgesetzten.

### § 41

#### Ruhen von Rechten und Pflichten

(1) Das einstweilige Ruhen von Rechten und Pflichten kann bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angeordnet werden, wenn und solange

1. gegen sie straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Ermittlungen geführt werden,
2. gegen sie Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig sind,
3. sie unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen Dienstpflichten stehen,
4. durch Beschluss ihrer Wehrversammlung ihre Entlassung beantragt worden ist oder
5. geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.

(2) Die Rechte und Pflichten Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb ihrer Wehr ruhen während ihrer Tätigkeit als Führungskraft außerhalb ihrer Wehr.

### Siebenter Teil

#### Dienstbetrieb und Ausbildung

### § 42

#### Dienstbetrieb

(1) Zur einheitlichen Durchführung des Dienstbetriebes erlässt die zuständige Behörde Dienstweisungen.

(2) Im Einvernehmen mit den übergeordneten Führungskräften des Landesbereichs sind von der Wehrführung Dienstpläne für den inneren Dienstbetrieb aufzustellen.

## § 43

## Aus- und Fortbildung

(1) Durch Aus- und Fortbildung sollen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren befähigt werden, ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

(2) Die Ausbildung umfasst die Vermittlung von Grund- und weitergehenden Kenntnissen sowie die Vorbereitung für den Einsatzfall.

(3) Die Fortbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der im Rahmen der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung erlässt die zuständige Behörde Dienstanweisungen zur einheitlichen Durchführung der Aus- und Fortbildung.

## § 44

## Ausbildungsergebnis

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich ergibt, ob sie mit Erfolg an der Ausbildung teilgenommen haben. Über die regelmäßige Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist von der zuständigen Behörde eine Teilnahmebescheinigung zu erstellen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben an ihrer Ausbildung mit Erfolg teilgenommen, wenn sie mindestens in allen Ausbildungsteilen ausreichende Leistungen erbracht haben. Ausreichend ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

## Achter Teil

## Jugendfeuerwehren

## § 45

## Namensführung der Jugendfeuerwehren

Jugendfeuerwehren sollen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr“ verbunden mit dem Namen der Freiwilligen Feuerwehr führen, bei der sie aufgestellt sind. Sie sind Abteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

## § 46

## Aufgaben der Jugendfeuerwehren

(1) Jugendfeuerwehren dienen der Jugendpflege und der Nachwuchsförderung. In den Jugendfeuerwehren sollen die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung erzogen und an die Aufgaben der Feuerwehr herangeführt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehren leisten Jugendarbeit im Sinne des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206, 1210), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 47

## Inneres Gefüge der Jugendfeuerwehren

Jugendfeuerwehren gestalten ihr Gemeinschaftsleben im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 46 und der Beschlüsse ihrer Jugendfeuerwehrversammlungen selbständig. Ihre jugendpflegerische Tätigkeit nehmen sie eigenständig und eigenverantwortlich wahr. Wehrübergreifende jugendpflegerische Aufgaben können auf Landesbereichsebene geplant und durch-

geführt werden. Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung stellen die Jugendfeuerwehren zur Regelung ihres wehrübergreifenden Zusammenwirkens eine Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hamburg auf.

## § 48

## Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

(1) Der Jugendfeuerwehr dürfen grundsätzlich nur Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr angehören.

(2) Eine Jugendfeuerwehr besteht in der Regel aus nicht mehr als 20 Angehörigen.

## § 49

## Rechtsstellung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

(1) Angehörige der Jugendfeuerwehren sind in ihren Rechten und Pflichten den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt, soweit durch Rechtsvorschriften, auf Grund einer derartigen Vorschrift oder nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungsvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren; sie erstreckt sich auf die theoretische Schulung für das Feuerlösch- und Rettungswesen sowie auf die praktische Ausbildung an Geräten der Freiwilligen Feuerwehren. Die Landesbereichsführung kann besondere Regelungen für die Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren erlassen.

## § 50

## Jugendfeuerwehrversammlung

(1) Jede Jugendfeuerwehr hat eine Jugendfeuerwehrversammlung zu bilden. Sie besteht aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart sowie deren Vertretung. Den Vorsitz führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart. Die Wehrführung nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Die Jugendfeuerwehrversammlung beschließt im Rahmen von § 47 über alle Angelegenheiten des inneren Gefüges der Jugendfeuerwehr, insbesondere über

1. die Einrichtung einer Kameradschaftskasse, die Erhebung von Beiträgen, die Verwaltung und Prüfung der Kasse sowie die Verwendung der Kassenmittel,
2. die Stellungnahme zu einer von der zuständigen Behörde beabsichtigten Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(3) Für die Einberufung, die Durchführung, die Beschlussfassung und die Anfechtung von Beschlüssen gelten § 14 Absatz 2, § 15 sowie § 16 Absätze 1, 3, 4 und 6 entsprechend.

## § 51

## Jugendausschuss

(1) Bei jeder Jugendfeuerwehr ist ein Jugendausschuss einzurichten. Er besteht aus

1. der Wehrführerin oder dem Wehrführer,
2. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
3. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher und deren Vertretung.

Die Sitzungen werden von der Wehrführerin oder dem Wehrführer geleitet.

(2) Der Jugendausschuss stimmt die Belange der Jugendfeuerwehr mit denen der anderen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ab.

(3) Für die Einberufung, die Durchführung, die Beschlussfassung und die Anfechtung von Beschlüssen gelten § 14 Absatz 2, § 15 sowie § 16 Absätze 1, 3, 4 und 6 entsprechend.

#### § 52

##### Führungskräfte der Jugendfeuerwehren

(1) Führungskräfte der Jugendfeuerwehren sind

1. die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart,
2. die Direktionsjugendfeuerwehrwartinnen und Direktionsjugendfeuerwehrwarte,
3. die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Vertretung. Die Amtszeit der Führungskraft nach Satz 1 Nummer 1 beträgt sechs Jahre. Im Übrigen beträgt die Amtszeit vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung.

(2) Führungskräfte der Jugendfeuerwehren sind in ihren Rechten und Pflichten den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt, soweit durch Rechtsvorschrift, aufgrund einer derartigen Vorschrift oder nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Berufungsgrundsätze nach § 18 gelten entsprechend.

(4) Für die Vertretung gilt § 29 entsprechend.

(5) Die Führungskräfte der Jugendfeuerwehren nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 bleiben in ihrer jeweiligen Wehr aktiv tätig. Sie dürfen während ihrer Amtszeit in der Jugendfeuerwehr keine weitere Führungsfunktion im Sinne von § 17 ausüben.

#### § 53

##### Leitung der Jugendfeuerwehren im Landesbereich

(1) Die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart koordiniert die Tätigkeit der Direktionsjugendfeuerwehrwartinnen und Direktionsjugendfeuerwehrwarte und vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren gegenüber der Landesbereichsführung und in Feuerwehrverbänden. Im Rahmen der von der Landesbereichsführung erteilten Aufträge vertritt sie oder er die Jugendfeuerwehr gegenüber den zuständigen Behörden.

(2) Die Landesjugendfeuerwehrwartin oder der Landesjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Verwendung der ihr oder ihm zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich.

(3) Das Wahlverfahren regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hamburg.

#### § 54

##### Leitung der Jugendfeuerwehren im Direktionsbereich

(1) Die Direktionsjugendfeuerwehrwartin oder der Direktionsjugendfeuerwehrwart beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren des Direktionsbereiches und stimmt ihre Tätigkeit aufeinander ab. Sie oder er vertritt die Interessen gegenüber der Direktionsbereichsführung und der Bereichsführung und ist insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren sowie der Jugendarbeit in dem Direktionsbereich verantwortlich.

(2) Das Wahlverfahren regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hamburg.

#### § 55

##### Leitung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr. Sie oder er ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr gegenüber der Wehrführung und für die Umsetzung der jugendpflegerischen Ziele verantwortlich.

(2) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart wählbar ist jede und jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei der die Jugendfeuerwehr aufgestellt ist; die Wehrversammlung kann im Einzelfall andere Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren des Landesbereiches als Kandidatin oder Kandidaten zur Wahl zulassen. Im Einvernehmen mit der Landesbereichsführung und der Landesjugendfeuerwehrwartin oder dem Landesjugendfeuerwehrwart kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen zulassen. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehrversammlung. Die Wahl leitet die Wehrführerin oder der Wehrführer.

(3) Für das Wahlverfahren gelten § 19 Absätze 1 und 4, § 20 Absätze 1, 4 und 5 sowie §§ 21 und 22 entsprechend. Abweichend von § 19 Absatz 1 bedarf es bei der Erteilung von Ausnahmen der Zustimmung der jeweils übergeordneten Führungskraft. Für die Anfechtung der Wahl gilt § 24 entsprechend.

#### § 56

##### Jugendvertretung

(1) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er hat insbesondere das Recht, jederzeit von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr oder ihrer Angehörigen gehört zu werden. Ist sie oder er verhindert, nimmt die Vertretung die Aufgaben wahr.

(2) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher und deren Vertretung werden in der Jugendfeuerwehrversammlung vorgeschlagen und für die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar und wahlberechtigt ist jede und jeder Angehörige der jeweiligen Jugendfeuerwehr. Die Wahl leitet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 4, § 20 Absätze 4 und 5 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

#### Neunter Teil

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 57

##### Übergangsvorschrift

(1) Die Reserveabteilungen werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgelöst. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung einer Reserveabteilung angehören, werden der Einsatzabteilung ihrer Wehr zugewiesen.

(2) Freiwilligen Feuerwehren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Namen mehrerer Ortsteile führen, können den Namen beibehalten.

(3) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgten Berufungen zur Führungskraft und Bestellungen zum Funktionsträger gelten fort.

(4) Ansprüche nach § 35 auf Zahlung eines pauschalen Anerkennungsbetrages (§ 14 Absatz 4 Feuerwehrgesetz), die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

## § 58

## In-Kraft-Treten und Aufhebung von Vorschriften

(1) § 35 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt wird die Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 26. April 1988 (HmbGVBl. S. 51) in der geltenden Fassung aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. August 2001.

